

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

**Ort der Durchführung:** Kongress + Kursaal Bern, Raum Panorama 2

**Eintreffen ab 16.45 Uhr**

Beginn Sitzung: 17.00 Uhr  
Ende Sitzung: 19.20 Uhr

### 1. Teilnehmer

#### 1.1. *Steuerverwaltung des Kantons Bern:*

Claudio Fischer	Steuerverwalter
Roland Kobel	Leiter Geschäftsbereich Produktion
Sirgit Meier	Leiter Geschäftsbereich Recht und Koordination
Beatrice Zwettler	Leiterin Abteilung Juristische Personen
Fritz Burgunder	Koordinator Unternehmensbesteuerung

#### 1.2. *EXPERTsuisse Sektion Bern:*

Hans Jürg Steiner (Moderation)  
Thomas Kunz  
Martin Kistler  
Reto Gerber

#### 1.3. *TREUHANDSUISSE Sektion Bern:*

Claudine Meichtry  
Etienne Junod  
Thomas Zurbruggen (Protokoll)

#### 1.4. *Agro Treuhand* Markus Stauffer

**Zielsetzung:** Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der im Vorjahr besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. **Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle gilt.**

### 2. Orientierungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

#### 2.1. *Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation der KSTV / Organisatorische Veränderungen KSTV*

Sirgit Meier hatte einen guten Start als Leiterin des Geschäftsbereiches Recht und Koordination. Im Rahmen dieser Funktion ist sie Mitglied der Geschäftsleitung.

Die Planungserklärung Brönnimann "Stellenabbau in der Zentralverwaltung", welche 2% Einsparung fordert, führt in der Steuerverwaltung zu einem Stellenabbau von 9.5 Stellen bis Ende 2021. Hierzu wurden verschiedene Massnahmen beschlossen. Eine der Massnahmen ist die Anpassung der telefonischen Öffnungszeiten. Neu ist die Steuerverwaltung entweder am Vormittag oder am Nachmittag erreichbar, jedoch zusätzlich jeden Tag über den Mittag:

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

Publikation neue Öffnungszeiten

Kanton Bern



Finanzdirektion

### Neue telefonische Ansprechzeiten der Steuerverwaltung

7. Oktober 2019 – Medienmitteilung

Ab 1. Januar 2020 wird die Infolinie 031 633 60 01 der Steuerverwaltung des Kantons Bern jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 12 bis 16.30 Uhr erreichbar sein. Die Schalter an den fünf Standorten Bern, Thun, Biel, Burgdorf und Moutier sind für die Kunden unverändert täglich von 8 bis 12 und von 13 bis 16.30 Uhr geöffnet. Für technische Unterstützung während des Online-Ausfülles der Steuererklärung und für Fragen zum Kantonsportal BE-Login ist der TaxMe-Support täglich morgens und nachmittags via Kontakt im BE-Login-Portal erreichbar. Auf [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) sind rund um die Uhr sämtliche Informationen zum Thema Steuern zu finden.

Mit der zusätzlichen täglichen Erreichbarkeit über die Mittagszeit erfüllt die Steuerverwaltung des Kantons Bern einen häufig geäusserten Kundenwunsch, insbesondere für Berufstätige. Hingegen wird die allgemeine Erreichbarkeit insgesamt reduziert. Diese Massnahme erfolgt im Zusammenhang mit der Planungserklärung Brönnimann – « [Stellenabbau in der Zentralverwaltung](#) ».

Finanzdirektion des Kantons Bern

Impressum

Rechtliches

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern führt derzeit fünf Regionen. Die kleinste Region, Jura-Bernois, soll mit der Region Seeland fusioniert werden. Primär ist die Führung der Region betroffen, am Schalter und an den beiden Standorten sind keine Änderungen geplant. Derzeit laufen verschiedene politische Vorstösse, welche die Fusion verhindern wollen. Die Umsetzung ist im Jahr 2022 geplant.

Die Digitalisierung beschäftigt die Steuerverwaltung des Kantons Bern weiterhin stark. Diese erfordert von ihren Mitarbeitenden neue Interessen und Qualifikationen. Grundsätzlich sollen die Mitarbeitenden für die neuen Aufgaben aus dem bestehenden Kreis rekrutiert werden. Die Veränderungen führen intern zu gewissen Verunsicherungen. Gesamthaft betrachtet sieht sich die Steuerverwaltung – auch unter Berücksichtigung des Stellenabbaus (Motion Brönnimann) – auf Kurs und die bestehende Strategie wird gelebt.

Weitere organisatorische Änderungen sind zurzeit nicht geplant. Allenfalls gibt es intern gewisse Verschiebungen.

Der neue Regionenleiter Emmental-Oberaargau hat bereits wieder gekündigt. Der Ersatz sollte bis Ende Oktober 2019 bestimmt werden (*Erg. 30.12.19: David Rauber ist neuer Regionenleiter ab 1.1.2020*).

Die neue Koordinatorin für unselbständig Erwerbende, Frau Dr. Marlène Kobierski, wechselte von EY zur Steuerverwaltung des Kantons Bern.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

### 2.2 Stand Veranlagungen

In der Produktion ist ein gewisser Druck vorhanden, aber die Steuerverwaltung ist weiterhin gut unterwegs. Folgender Veranlagungsstand liegt Mitte Oktober 2019 vor:

- Juristische Personen

2017:	86 %
2018:	31 %

- Natürliche Personen (unselbständig Erwerbende: US)

2017:	98 %
2018:	71 %

- Natürliche Personen (selbständig Erwerbende, Landwirte: S + L)

2017:	93 %
2018:	45 %

- Natürliche Personen (M-Fälle mit Beteiligungen)

2017:	87 %
2018:	20 %

- Nachträglich ordentliche Veranlagung

2017:	von 4'838 Fällen sind 4'124 freigegeben zur Veranlagung
2018:	von 4'597 Fällen sind bereits 664 freigegeben zur VA.

### 2.3 Erfahrungen straflose Selbstanzeige (KSTV) allgemein / Aktualisierung Funktionsweise, Datenfluss, Information über den AiA

Mit 768 straflosen Selbstanzeigen (Stand September 2019) sind klar weniger Fälle eingegangen als im Vorjahr (> 2'000). Bereits konnten 58 Veranlagungen des Jahres 2018 veranlagt werden. Die pendenten Fälle nahmen insgesamt von 6'900 auf 6'200 ab. Es wird aber noch einige Zeit beanspruchen, bis der Rückstand vollständig aufgeholt werden kann.

Die Meldungen "AiA" werden laufend bearbeitet. Die automatische Einspeisung funktioniert jedoch noch nicht wie gewünscht. Gestartet wurde mit den betraglich höchsten Fällen.

### 2.4 Neuerungen in den Steuerjahren 2019 und 2020

Im Jahr 2019 wird der Bundesgerichts-Entscheid zur Volljährigkeit umgesetzt. Sofern Einspruch erhoben wird, werden auch frühere Jahre angepasst. Hier geht es um Folgendes:

Bisher waren die Kinderalimente bis zur Volljährigkeit des Kindes durch den Leistenden abziehbar. Danach wurde dem Vater der Kinderabzug gewährt. Teilweise gaben Kantone der Mutter das Recht, den Kinderabzug vorzunehmen und dem Vater wurde ggf. der Unterstützungsabzug gewährt.

Das Bundesgericht beurteilte beide Varianten als falsch. Im Jahr der Volljährigkeit hat der Elternteil, der die Kinderalimente versteuert, Anspruch auf den Kinderabzug pro rata. Ab der Volljährigkeit verfügt der andere Elternteil über den pro rata Anspruch auf Kinderabzug (jedoch kein Unterstützungsabzug).

Im Folgejahr kann derjenige Elternteil, welcher finanziell mehr leistet, den Kinderabzug vornehmen. Die andere Partei hat grundsätzlich das Anrecht auf den Unterstützungsabzug, wenn Leistungen von mindestens CHF 4 600 (Kantons- und Gemeindesteuern) bzw. CHF 6 500 (direkte Bundessteuer) erbracht werden. Die neue Regelung wurde im Merkblatt 12 (MB 12) bereits übernommen.

Im Gesetz ist das Kumulationsverbot geregelt. Die Anwendungsmöglichkeiten sind im MB 12 gelöst.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

Im Jahr 2020 wird die Liegenschaftskostenverordnung bei Ersatzneubau und Umsetzung von Energiesparmassnahmen angepasst und die Übertragbarkeit auf nachfolgende Perioden wird geregelt. Vertiefte Ausführungen befinden sich im TaxInfo:

[http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Revision%20der%20VUBV%20per%202020%20\(Umsetzung%20Energiegesetz\)](http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Revision%20der%20VUBV%20per%202020%20(Umsetzung%20Energiegesetz))

Neuerdings müssen Energie-Sparmassnahmen ausgeschieden werden. Das führt auch für die Steuerpflichtigen zu einem Mehraufwand. Zuerst werden alle übrige Liegenschaftsunterhaltskosten verrechnet. Dabei soll der Grundsatz gelten, dass zuerst verfallene Verlustvorträge als Erstes kompensiert werden.

Das Kreisschreiben Nr. 40, Verrechnungssteuer, zur alten Praxis wird durch das ESTV Kreisschreiben Nr. 48 vom 4. Dezember 2019 ersetzt. Sofern **eine fahrlässige Nichtdeklaration** stattfand, wird die Rückerstattung dennoch gewährt. Bei **Vorsatz** gibt es keine Rückerstattung und das Verfahren (versuchte Steuerhinterziehung) werden entsprechend durchgeführt.

In der Steuerperiode 2020 erfolgt die Umstellung vom Teilsatzverfahren zum Teilbesteuerungsverfahren.

### 2.5 *Weitere aktuelle Informationen aus der Steuerverwaltung*

#### **Ausblick:**

Für die Online-Steuererklärung erfolgte ein Upgrade. Der Belegupload wird rege genutzt. Die vereinfachte Sofort-Registrierung beim BE-Login führte zu einer massiven Zunahme der Registrierten.

Die Daten von Dr. Tax sollten inskünftig einlesbar sein. Die Schnittstelle wird im Jahr 2020 realisiert. Im Jahr 2021 wird Taxme offline nicht mehr angeboten.

Die Fristverlängerungen nehmen von Jahr zu Jahr zu. Damit einerseits nicht zu viele „Vorausfristverlängerungen“ beantragt werden die Produktionskurve beibehalten werden kann, sollen die Gebühren daher massvoll erhöht werden. Es besteht die Absicht, dass eine Fristverlängerung bis am 15.6. nichts kostet und diejenigen bis 15.9. und 15.11. eine Gebühr auslösen. Die Verbände bitten zu prüfen, ob die unentgeltliche Fristverlängerung nicht zumindest um einen Monat verlängert werden kann.

Zudem soll geprüft werden, ob mittels Direktanbindung von Dr. Tax automatische Fristverlängerungen erfolgen können. Die Einführung der neuen Einreichungsfristen ist auf das Jahr 2021 geplant (Steuererklärungen 2020).

Im Jahr 2020 sollen E-Steuerverzeichnisse von Banken direkt upgeloadet werden können. Jedoch werden zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Banken die diesbezügliche Dienstleistung anbieten können.

## 3 **Fristverlängerungen 2019**

### 3.1 *Allgemeine Orientierung betreffend Fristen/Fristverlängerungsgesuche*

Es gibt für die Steuerperiode 2019 keine Änderungen bezüglich Fristverlängerung.

Zu Beginn des Kalenderjahres 2020 (voraussichtlich 1. Semester) werden noch keine Steuererklärungen mit den STAF-spezifischen Elementen vorhanden sein. Der Versand der Steuererklärungen für juristische Personen erfolgt daher später. Auf dem TaxInfoPortal wird ein Beschrieb aufgeschaltet.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

### 4 Follow up Vorjahr

#### 4.1 Neubewertungen Liegenschaften – Information über Stand und Vorgehen

Die Finanzkommission hat sich dieser Aufgabe angenommen und will hierfür eine gesetzliche Grundlage schaffen. Der Grosse Rat soll nicht nur die Bemessungsgrundlage, sondern auch den Zielwert festlegen können. Im Jahr 2020 soll die entsprechende Umsetzung erfolgen. Im November 2019 geht die Steuergesetzesvorlage in den Grossen Rat. Das Dekret soll in der zweiten Lesung des Steuergesetzes im Februar 2020 behandelt werden. Eine Unsicherheit besteht noch bei der Festlegung des Wertes.

Das Dekret verpflichtet zu Neubewertungen. Berechnet wurden 70/77%. Grundsätzlich kann der Grosse Rat nur diese Werte nehmen. Die Neubewertung soll im Jahr 2020 durchgeführt werden. Der späteste Starttermin der Umsetzung durch die Steuerverwaltung ist der 13. April 2020.

#### 4.2 Revision Quellensteuer – Information über Stand

Die Revision wird per Anfangs 2021 umgesetzt. Genauere Angaben folgen im Verlaufe des Jahres 2020. Mit dem Entlastungspaket 2018 wurden in diesem Herbst die städtischen Quellensteuerabteilungen in die kantonale Steuerverwaltung integriert. Dabei wurden Produktionsrückstände übertragen, welche derzeit aufgearbeitet werden.

#### 4.3 Verweigerung Schuldzinsenabzug bei Akquisitionsholding. Beteiligungserwerb mit Fremdkapital (Debt Push Down) – Anpassung der Praxis/Abbildung im TaxInfo?

Die Publikation ist im Oktober 2019 geplant. Die Begrenzung wird auf 5 Jahre nach Kauf festgelegt (Fusion nach 5 Jahren möglich, keine Prüfung woher Mittel kommen).

<http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Debt+push-down+-+Abzugsf%C3%A4higkeit+von+Finanzierungskosten+f%C3%BCr+den+Beteiligungserwerb>

#### 4.4 Asymmetrische Dividenden: Spannungsfeld zwischen Memo der KSTV Bern und einem VGE SG

Der Entscheid des VGE SG wurde von KSTV Bern zur Kenntnis genommen. Andere Kantone stellen darauf ab, ob eine Steuerumgehung vorliege.

Bisher ist der Kanton Bern eher zurückhaltend. Wenn ein Bonus über eine asymmetrische Dividende abgegolten wird, liegt eine Steuerumgehung vor. Handlungsspielraum sieht die KSTV wenn wirtschaftliche Gründe, die nicht im Arbeitsverhältnis begründet sind, vorliegen. Auf jeden Fall empfiehlt es sich bei solchen Fällen, vorgängig mit den Steuerbehörden Rücksprache zu nehmen.

### 5 Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

#### 5.1 Gesetzesrevision 2021 Kanton Bern

Die 1. Lesung der Gesetzesrevision ist im November 2019 geplant, 2. Lesung im März 2020.

Die Finanzkommission hat bei ihrer Vorberatung nur bei der Höhe des Kinderabzuges eine Änderung vorgesehen. Da keine Steuersatzsenkung im Kanton Bern vorgesehen ist, sollen zumindest die STAF-Aspekte voll ausgeschöpft werden. So entschied man sich, für den Eintritt in die Patentbox, sich an die Lösung des Kantons Basel-Stadt anzulehnen.

Die Patentbox kann demnach auch für einen breiteren Kreis inkl. KMU ein prüfenswertes Steuerinstrument darstellen.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

### 5.2 STAF – Einführung auf Stufe Kanton – Übergangsregelungen/Auslegungen Patentbox/F&E/Step-Up usw. – Praxisentwicklungen

Die Umsetzung der Patentbox und Teilbesteuerung ist von der Stossrichtung klar. Die Finale Praxis kann derzeit nicht publiziert werden, jedoch ist die Steuerverwaltung sehr daran interessiert, konkrete Fälle zu besprechen.

Per 31.12.2019 fallen die Sonderbesteuerungen für Verwaltungsgesellschaften, gemischte Gesellschaften, Holding, Betriebsstätten (gemäss Art. 79 Abs. 2 StHG) und Finanzgesellschaften weg. Eine Übergangsregelung muss daher gefunden werden. Der Sondersatz gilt für 5 Jahre. Spätestens mit Einreichung der Steuererklärung 2019 kann eine Unternehmung mitteilen, welche Lösung sie möchte.

Es ist sowohl eine Step-up Aufdeckungslösung wie auch eine Sondersatz-Lösung möglich, evtl. sogar eine Kombination davon.

Wird die Aufdeckungslösung (Step-Up) gewählt, gelten die folgenden Abschreibungsgrundsätze: Die unversteuerten stillen Reserven dürfen steuerrechtlich innert 10 Jahren abgeschrieben werden. Dies gilt auch für Aktiven, welche handelsrechtlich planmässig nicht oder nur in geringerem Ausmass abschreibbar wären (z.B. Markenrechte). Grundsätzlich gelten die ordentlichen Abschreibungsätze gemäss AbV BE. Eine maximale Abschreibungsdauer von 10 Jahren ist anzustreben.

Bei der **Kapitalsteuer** gibt es derzeit Unsicherheiten. Bei der Aufwertung wird das steuerbare Kapital erhöht. Bei Holdinggesellschaften kann das mit dem Wegfall des Privilegs bei hohem Eigenkapital ein grosses Problem sein. Seitens Beratung wird die Notwendigkeit ausgedrückt, dass die Kapitalsteuer nicht über 0.05 Promille liegen darf. Aufgrund des laufenden Gesetzgebungsprozesses ist derzeit nicht klar, wie hoch die Kapitalsteuer insbesondere in der Übergangsphase (Jahr 2020; Rückwirkung per 1.1.2020 ist im Gesetzesvorschlag vorgesehen) sein wird.

Sollte das Referendum im Frühsommer 2020 ergriffen werden, existieren für den Kanton Bern keine Übergangsnormen, was dazu führen wird, dass die bisher privilegiert besteuerten Gesellschaften mit dem ordentlichen Tarif besteuert werden. Die Berater wie auch die Steuerverwaltung bringen klar zum Ausdruck, dass die Annahme der Steuergesetzrevision 2021 für die Verhinderung dieses „Steuerschocks“ zwingend angenommen werden muss.

Konkret zu prüfen sei, ob eine Merkpostenlösung oder Etikettierung für den Übergang von der Holding in die ordentliche Besteuerung möglich sei. Im konkreten Fall kann das für Wertberichtigungen und Rückstellungen geprüft werden und die Steuerverwaltung dürfte dem zustimmen, sofern Realisierungen innerhalb von 5 Jahren erfolgen. Es wird jedoch ein Antrag durch die Steuerpflichtigen zu stellen sein.

Bei Eintritt in die **Patentbox** mit Einmalerledigungsverfahren werden 70% der Kosten mit 0.5% einfache Steuer besteuert (z.B. Gemeinde Bern Steuersatz von 2.39425%). Das Patent muss jedoch bereits eingetragen sein. Oftmals dürfte es insbesondere auch eine Organisationsfrage in buchhalterischer Hinsicht darstellen.

Bei **Forschungs- und Entwicklungskosten** ist es nicht notwendig, dass eine Forschungs- und Entwicklungsabteilung besteht. Ein grösseres KMU erfasst den Personalaufwand für grössere Forschungs- und Entwicklungs-Tätigkeiten oder ein -Projekt (im Rechnungswesen zu organisieren). Die steuerliche Umsetzung benötigt es eine plausible Aufstellung, jedoch soll die Umsetzung einfach, unkompliziert und ohne grosse Hürden erfolgen können.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

Will eine Holding- oder Domizilgesellschaft mit gebrochenem Geschäftsjahr bis zum 31.12.2019 von der privilegierten Besteuerung Gebrauch machen, ist ein Abschluss per 31.12.2019 notwendig. Die Steuerverwaltung akzeptiert in diesem Zusammenhang auch nicht geprüfte Abschlüsse. Diese Abschlussdatum Verschiebung muss der Steuerverwaltung aber unbedingt mitgeteilt werden, nur so können wir sicherstellen, dass die richtigen Steuerperioden und Steuererklärungen generiert werden.

Hierzu soll noch ein Eintrag im TaxInfo erfolgen.

### 5.3 *Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK*

In der Arbeitsgruppe AGUN erfolgte ein Entscheid zur Holdingspaltung. Ein nachfolgendes Absorbieren soll als Naturaldividende qualifiziert werden. Es wird empfohlen, dass zumindest ein Jahresabschluss dazwischenliegen sollte.

Die interkantonale Steuerauscheidung mit STAF-Entscheid wird sehr komplex werden.

WEKO-Bussen werden als Rückstellungen akzeptiert. Bei rechtskräftigem Entscheid der WEKO wird geprüft, ob die Busse als nicht geschäftsmässig begründet beurteilt werden muss. Dann wäre die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht gegeben. Bezüglich Abzugsfähigkeit von Bussen ist momentan auch eine parlamentarische Diskussion im Gange.

Die SSK wurde umorganisiert und es wurden 5 Ressorts mit Arbeitsgruppen gebildet.

Die Jahresversammlung der SSK wird künftig gekürzt. Der Kanton Luzern nimmt bei mehrtägigen Veranstaltungen nicht mehr teil.

Es wird begrüsst, wenn internationale Vorsorgefälle zur Beurteilung an die Steuerverwaltung des Kantons Bern eingereicht werden, da diese oftmals sehr spezielle Konstellationen aufweisen.

Bundesgerichts-Entscheide stellen oftmals Einzelfälle dar. Im Vorsorgebereich werden entsprechend Vorsorgepläne auch vorab gerne durch die Steuerbehörde geprüft.

Im Bereich Vorsorge haben die gesetzlichen Entwicklungen in der zweiten Säule (Reform ELG bzw. neuer Art. 47a BVG sowie AHV21) zu reden gegeben. Insbesondere die externe Versicherung gemäss Art. 47a BVG (voraussichtlich in Kraft ab 2021) bringt viele Neuerungen mit sich. Im Rahmen der AHV 21 soll die heute geltende Praxis für Teilpensionierungen im Vorsorgerecht verankert werden. Stossrichtung ist die Begrenzung der Kapitalbezüge auf höchstens drei Kapitalleistungen pro Arbeitsverhältnis. Hier wäre es wohl besser, die Begrenzung fände Eingang in die Steuergesetze anstatt ins Vorsorgerecht, handelt es sich doch vor allem um ein steuerliches Anliegen.

## 6. **Verschiedene fachliche und technische Fragen**

### 6.1. *Inkasso*

*Wird inskünftig eine Flexibilisierung angestrebt? Bspw. provisorische Schlussabrechnung, bei fehlerhaftem Einlesen von Steuerdaten, werden nicht korrigiert oder Umbuchungen für Zahlungen, welche auf ein falsches Steuerjahr gutgeschrieben wurden.*

Umbuchungen sind grundsätzlich auch weiterhin nicht möglich. Bei Liquiditätsengpässen (Einzelfälle) soll das Gespräch mit der Inkassostelle gesucht werden.

Im Jahr 2021 sollte die Umstellung der Rechnungsstellung bei juristischen Personen erfolgen. Neue provisorische Rechnungen werden möglich sein.

## Protokoll Sitzung vom Montag, den 14. Oktober 2019

### 6.2. *Tatsächliche Trennung von Ehegatten*

*Bei bestrittenen Aufteilungen von Steuerfaktoren ist es oft schwierig an die Datengrundlage für die Ehegatten zu gelangen. Wie sieht hier der interne Prozess der Steuerverwaltung aus und welche Möglichkeiten ergeben sich für die Treuhänder?*

Diese Frage kann heute noch nicht abschliessend beantwortet werden. Die Fälle werden von der Steuerbehörde einzeln gemacht. Die Ausscheidung erfolgt entsprechend der Haftungsquote gemäss Art. 15 Abs. 2 StG, wenn diese nicht gemeinsam rechtzeitig einen anderen Antrag stellen (Art. 233 Abs. 3 StG). Die Steuerverwaltung klärt das Vorgehen intern noch weiter ab.

### 6.3. *BE-Login für Treuhänder*

*Anpassungen für das direkte elektronische Einreichen der StE durch den Treuhänder. Welches sind die geplanten Massnahmen für die Umsetzung?*

Jede steuerpflichtige Person benötigt ihr eigenes BE-Login. Das direkte Einreichen durch Treuhänder ist nicht möglich. Das Einbinden wie bisher ist möglich, aber die Freigabe nicht. Die Weiterleitung zur Freigabe an die steuerpflichtige Person wird jedoch möglich sein, damit diese die Freischaltung tätigen kann.

## 7. **Verschiedenes**

- Gesamtsteuerverwaltung: Die Arbeit durch Treuhänderinnen und Treuhänder wird von Steuerverwaltung geschätzt und verdankt und es wird erwähnt, dass die professionelle Arbeit diejenige der Steuerverwaltung erleichtert. Der Dank wird von Seite der Berater erwidert und darauf hingewiesen, dass gerade mit den neuen Veränderungen in der Besteuerung ein gegenseitiges Verständnis und die offene Diskussion ein wichtiger Bestandteil für eine gerechte Besteuerung sei.
- Die Sitzung 2020 findet am Montag, 12. Oktober 2020, ab 17.00 Uhr statt.

Bern, 15.1.2020

sig. Claudio Fischer

sig. Hans Jürg Steiner

sig. Etienne Junod

sig. Markus Stauffer